



Allgemeines

In den Vereinen entzünden sich oftmals Streitigkeiten an der Verwendung von Geldern durch den Vorstand oder der Geschäftsführung. Da der Vorstand das Vereinsvermögen nur „treuhänderisch“ verwaltet, muss er dem Verein regelmäßig Rechenschaft über die wirtschaftliche Lage und seine Arbeit geben (vgl. § 666 BGB).

Nahezu jede ordentliche Mitgliederversammlung sieht als Tagesordnungspunkt den Rechenschaftsbericht vor, mit dem der Vorstand Auskunft über die Vermögenssituation des Vereins, den Mitgliederstand und Besonderheiten der Geschäftsführung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres gibt.

Da aber nicht immer ein schriftlicher Rechenschaftsbericht oder gar eine Jahresrechnung / Bilanz mit entsprechenden Erläuterungen und Anlagen vorgelegt wird, hat es sich über ein ganzes Jahrhundert hinweg eingebürgert, dass die finanzielle Seite vieler Vereine über eine ehrenamtliche Kassenprüfung etwas genauer „unter die Lupe“ genommen wird.

Es entspricht also dem Mitgliederwillen, die finanziellen Vorgänge innerhalb der Vereinsgeschäfte durch unabhängige Personen überprüfen zu lassen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie müssen auch nicht unbedingt dem Verein angehören.

Die Prüfung

Prüfungsvorbereitung

Als Kassenprüfer haben Sie in der Regel mehrere Monate Zeit, sich auf die Durchführung der Kassenprüfung vorzubereiten. Nach Ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung vergeht in den meisten Vereinen ein Jahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu der Sie Ihren Kassenprüfungsbericht vorlegen sollen.

Es ist sehr zu empfehlen, dass Sie aktiv auf den Vorstand bzw. den Kassierer zugehen und sich bereits vor dem Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres über den Prüfungsumfang, Prüfungsablauf und die geplanten Termine verständigen.

Haftung des Kassenprüfers

Die vom Kassenprüfer beantragte Entlastung des Vorstands bzw. Kassierers ist erst die Voraussetzung für das ausdrückliche Einverständnis der Mitgliederversammlung mit der bisherigen Geschäftsführung / Kassenführung und den Verzicht auf alle Ansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand.

Dies gilt nicht bei arglistiger Täuschung, Betrug, Unterschlagung, und nur soweit, als es bei sorgfältiger Prüfung des Vereins/der Mitgliederversammlung erkennbar war.

Steuer- und sozialversicherungsrechtlich gelten möglicherweise andere, i. d. Regel weitergehende Haftungstatbestände, wie:

- ❖ Steuerhinterziehung,
- ❖ Sozialabgabenbetrug,
- ❖ Spendenhaftung.

Auch nach Entlastung durch die Hauptversammlung oder auch Ausscheiden eines Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied aus den obengenannten Haftungstatbeständen weiterhin persönlich haften. In erster Linie dann, wenn sich das Vorstandsmitglied *Vorsatz, grobes Verschulden und/oder Leichtfertigkeit* vorwerfen lassen muss.

Diese Tatbestände werden meist bei steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Außenprüfungen aufgedeckt.

Die Verjährungsfrist z. B. für hinterzogene Steuern beträgt 10 Jahre.

In diesen Bereichen kommt auch für den Kassenprüfer eine (Mit-)Haftung in Betracht: Dann nämlich, wenn er zum Mithelfer wird, indem er selbst grob fahrlässig, bzw. vorsätzlich handelt oder das offensichtliche Fehlverhalten duldet. Er kann dann auch gegenüber den Finanzbehörden als Haftungsschuldner herangezogen werden. Entdeckt der Kassenprüfer z.B. eine Steuerhinterziehung des Vorstands / Kassierers, hat er diesen sofort zu informieren und zur **Selbstanzeige** aufzufordern. In der Mitgliederversammlung ist dieser Umstand entsprechend zu thematisieren und ggf. die Entlastung des Vorstands (evtl. punktuell) zu verweigern.

Eine nachweislich erfolgte gewissenhafte Prüfung entbindet den Kassenprüfer in der Regel von den Vorwürfen der groben Fahrlässigkeit.

Kassenprüfungsbericht

Im Kassenprüfungsbericht dokumentiert der Kassenprüfer alle Punkte seiner Prüfungstätigkeit zusammengefasst für die Mitgliederversammlung. Am Ende des Berichts wird er der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vorschlagen. Wenn er dies nicht tun kann, wird er im Kassenprüfungsbericht genau beschreiben, was gegen die Entlastung spricht.

Der **Kassenbericht** muss auf jeden Fall, zumindest in der Mitgliederversammlung, schriftlich vorliegen. Das heißt, eine Ausfertigung muss den Mitgliedern bei Befragungen oder Gesuchen, bis hin zu Anträgen auf Einsichtnahme, zur Verfügung gestellt werden. Mündliche, qualifizierte Einzelfragen sind zu beantworten.

Soweit seitens des Vereinsvorstandes ein schriftlicher Rechenschaftsbericht erstellt wird, sollte zumindest ein Auszug eines Kassenberichts mit den wichtigsten Ergebnissen angefügt werden.

Hinweis: Jedes Mitglied hat einen grundsätzlichen Anspruch, den Kassenbericht einzusehen. Satzungsklauseln, die bestimmen, dass nur einem bestimmten Personenkreis, wie z. B. der Vorstandschaft oder den Aufsichtsgremien, die Einsichtnahme in den Kassenbericht gewährt werden kann, sind wegen der Benachteiligung von elementaren Mitgliedsrechten in Bezug auf die Vermögenssituation des Vereins grundsätzlich unwirksam. Das heißt, das Einsichtsrecht für Mitglieder kann allgemein nicht ausgeschlossen werden.

Struktur der Prüfung:

- ❖ Prüfungsrahmen;
- ❖ Prüfung der Barkassen, Bankkonten, Buchhaltung, Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung (soweit im Verein vorhanden), Versicherungsverträge, steuerrelevante Tatbestände, z.B. Spenden, Einhaltung des Satzungszwecks hinsichtlich der Ausgaben;
- ❖ Kassenprüfungsbericht; ersatzweise ein Prüfungsvermerk unter dem Kassenbericht.

Teilnehmer an der Kassenprüfung

Wer an der Kassenprüfung teilnimmt, ist per Gesetz nicht geregelt. Der Kassierer wird jedoch ein hohes Interesse daran haben, dass die Prüfung „seiner Kasse“ ohne wesentliche Beanstandungen ausfällt.

Die buchhalterischen Sachverhalte können in der Regel von jedem Kassenprüfer im „reinen Selbststudium“ nicht unmissverständlich nachvollzogen werden. Es hat sich bisher immer bewährt, dass der verantwortliche Kassierer bei der Kassenprüfung anwesend ist. Zusätzlich empfiehlt sich die Anwesenheit weiterer Vorstandsmitglieder, da insbesondere Ausgaben fast immer auf Vorstandsbeschlüssen beruhen (sollten), die dann bei der Prüfung erläutert werden können. Darüber hinaus ist es eine gute Gelegenheit, die viele Arbeit des Kassierers (die ja in vielen Fällen kaum jemand zur Kenntnis nimmt) auch einmal den Vorstandskollegen sichtbar zu machen.

Hinweis: Der Vorstand sollte die Möglichkeit der Besprechung mit dem Kassenprüfer nutzen, um Sachverhalte zu klären, die nicht unbedingt in die Mitgliederversammlung gehören. Haben sich beispielsweise aufgrund der Prüfung Ungereimtheiten oder Diskrepanzen ergeben, hat er nun die Möglichkeit, sich entsprechend auf die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

Als Kassenprüfer sollten Sie daran interessiert sein, alle Verständnisfragen direkt und kompetent beantwortet zu bekommen.

Daher wird die Anwesenheit folgender Personen bei der Kassenprüfung empfohlen:

- ❖ Kassenprüfer und Kassierer,
- ❖ Schriftführer,
- ❖ weitere Vorstandsmitglieder, die zu den Tätigkeiten des Vereins Stellung nehmen können.

Alle betroffenen Personen sollten sich gleichermaßen in die Materie der Kassenprüfung eingearbeitet haben.